

VdPB | Prinzregentenstraße 24 | 80538 München

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
per E-Mail: 503P@bmbfsj.bund.de
Bundesministerium für Gesundheit
per E-Mail: 424@bmg.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf PflFAssAPrV (Stand 20.10.2025)

20.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank zunächst für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf einer Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Wir kommen der Bitte um Stellungnahme selbstverständlich gerne nach.

Nachfolgend unsere Hinweise zu den angedachten Regelungen im Einzelnen:

- Zu § 1 Inhalt der Ausbildung & Anlage 1
 - o In unseren Ihnen vorliegenden Stellungnahmen zum PflFAssG hatten wir wiederholt die Bindung des Grades der Selbstständigkeit der Pflegefachassistenzperson (PfAP) an die Komplexität der Pflegesituation kritisiert (s. § 4 Abs. 1 Satz 1 PflFAssG). Wir halten diese Regelung weiterhin für kritisch, auch wenn der Bundesgesetzgeber eine definitorische Abgrenzung von „nicht komplex“ und „komplex“ vorgenommen hat (s. BT-DS 21/1493, S. 71).
 - o Da die Formulierung im Gesetz beibehalten wurde, halten wir es für noch dringlicher geboten, zumindest in der APrV die fachliche Letzt- und Delegations-verantwortung der Pflegefachperson (PFP) deutlicher zu betonen. Dies wird zwar durch wiederkehrende Verweise auf die zu beachtende Pflegeprozessverantwortung der PFP im Grundsatz hinterlegt, in der die Kompetenzen definierenden Anlage 1 u.E. jedoch nicht mit der nötigen Stringenz abgebildet. Beispielhaft sei auf die Formulierungen in Anlage 1, Nr. 2a) und 2b) verwiesen (S. 47), die deutlichen Interpretationsspielraum hinsichtlich der Pflegeprozessverantwortung der PFP lassen.



- Kernproblem ist hierbei, dass nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit herausgearbeitet wird, dass die Einschätzung der Komplexität von Pflegesituationen – als Bestandteil der Pflegeprozessverantwortung – grundsätzlich in der Zuständigkeit und Verantwortung der PFP liegt. Die PFP kann und muss aus ihrer Fachkompetenz und Letztverantwortung heraus entscheiden, mit welchem Maß an Selbstständigkeit die PFaP in der jeweiligen Versorgungssituation tätig werden soll und darf. Hierauf wäre in § 1 bzw. in Anlage 1 explizit abzustellen, um jede Form der „Selbstermächtigung“ der PFaP schon im Rahmen der Ausbildung zu unterbinden.
- Zu § 2 Gliederung der Ausbildung und Anlagen 2 & 3
 - Abs. 1 Nr. 1 & Anlage 2: Der Zeitumfang des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie die Stundenverteilung in Anlage 2 erscheinen uns sinnvoll und angemessen.
 - Abs. 1 Nr. 2 & Anlage 3: Der Gesamtstundenumfang der praktischen Ausbildung erscheint uns angemessen. Ebenso erscheint die Stundenverteilung auf die Einsatzfelder in Anlage 3 grds. sinnvoll.
 - Im Detail sehen wir in Anlage 3 jedoch diverse kritische Aspekte:
 - Für fragwürdig halten wir die Verkürzungsoption nur des Einsatzes röm. III ambulante Pflege um bis zu 50%. Hierfür fehlt leider eine fachliche Begründung. Daher ist auch unklar, warum diese Verkürzungsoption nicht auch für die Einsätze röm. I und II besteht. Hier ist u.E. unbedingt eine Klärung erforderlich. Im Grundsatz halten wir eine maßvolle Flexibilisierungsoption der praktischen Einsätze durchaus für sinnvoll, diese sollte aber ausgewogen sein. Unser Vorschlag wäre daher, eine flexible Verkürzungsoption für einen der drei Pflicht einsätze röm. I – III vorzusehen. Die freiwerdenden Stunden sollten dem Einsatz röm. IV zugeschlagen werden. Dadurch würde nochmals der Ausbildungsschwerpunkt beim Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) betont. Zudem würde dadurch das nachfolgend skizzierte Problem behoben.
 - Bei einer Verlagerung der durch die o.g. Verkürzung reduzierten Stunden in den Einsatz röm. V wäre unbedingt eine eindeutige Festlegung erforderlich, ob sich damit auch der Stundenumfang der Praxisanleitung durch gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 qualifizierte Praxisanleitungen reduziert. Denn § 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass die Praxisanleitung während der weiteren Einsätze (= Einsatz V) auch durch „entsprechend qualifizierte Fachkräfte“ erfolgen kann. Bei Verlagerung der gekürzten Stunden in den Einsatz V würde sich also der Gesamtumfang der qualifizierten Praxisanleitung (im Sinne des § 6 Abs. 2) entsprechend reduzieren, was vielfache praktische Folgewirkungen auslösen würde (Einsatzplanung der PA, erforderliche Qualifizierungs- und Vorhaltekapazitäten bis hin zur Kostenverrechnung). Wir mahnen daher eine eindeutige Regelung an.
 - Zudem sollte ebenfalls eindeutig geregelt werden, wer (Azubi, BFS, TdpA) zu welchem spätesten Zeitpunkt über das Ob und Wie der Verkürzungsoption entscheidet. Angesichts der üblicherweise langen Planungsvorläufe muss

dies u.E. bereits vor Beginn der Ausbildung feststehen und ggf. auch im Ausbildungsvertrag geregelt sein, damit die praktischen Einsätze insgesamt geplant werden können.

- Die Bezeichnung des Einsatzes röm. IV als „Verlängerung“ halten wir für potenziell missverständlich, zumindest aber unglücklich. Sinnvoll wäre u.E. die Bezeichnung als „Vertiefungseinsatz“ (analog zum PflBG) oder als „Schwerpunkteinsatz“.
- Den frei wählbaren Einsatz röm. V begrüßen wir ausdrücklich. Den Auszubildenden wird dadurch die Freiheit gelassen, auch spezielle Karrierewege in den Blick nehmen zu können, nicht zuletzt als Motivation für die ggf. aufbauende dreijährige Ausbildung.
- Abs. 5: Die Vorgabe von 40 – 60 Stunden Nachtdienst während der praktischen Ausbildung sehen wir kritisch. Natürlich gehört der Nachtdienst zum Berufsprofil der Pflegefachassistentz, allerdings auch nicht immer und überall (Bsp. Ambulante Pflege äußerst selten). Dennoch ist fraglich, ob die ohnehin begrenzte praktische Ausbildungszeit zwingend durch Nachtdienste weiter limitiert werden muss, in dem zweifellos wenig konkrete Kompetenzvermittlung möglich ist. Zudem sind die praktischen Konflikte mit dem Jugendarbeitsschutz evident, und ein Entfallen des Nachtdienstes bei Jugendlichen, wie im Begründungsteil angedeutet, führt zwangsläufig zu erheblichen Ungerechtigkeiten in der Ausbildung. Wir schlagen daher vor, den Nachtdienst als wählbare Option anzulegen, so dass Auszubildende nach Lebensalter, aber auch den tatsächlichen Arbeitsanforderungen entsprechend entscheiden können, ob sie in geringem Umfang (max. 40 Stunden) Nachtdienst leisten möchten.
- Zu § 5 Praxisanleitung
 - Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich die Formulierung des Satzes 1, mit der die Sicherstellung der Praxisanleitung allen an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zugeschrieben wird.
- Zu § 6 Qualifikation der Praxisanleitung
 - Die Regelungen der Absätze 1 & 2 begrüßen wir ausdrücklich.
 - Die Ausnahmeregelung des Absatz 3 wird damit begründet, an der Praxisanleitung interessierten PFP noch „ausreichend Zeit“ für den Erwerb der Befähigung zur Praxisanleitung einzuräumen (S. 70). Für Einrichtungen, die bisher nicht nach PflBG ausbilden und daher noch keine Praxisanleitenden haben, künftig aber PflFAss ausbilden möchten, halten wir eine begrenzte Karenzzeit von zwei Jahren für angemessen und sinnvoll.
 - Die weitere Ausnahmeregelung des Absatzes 4 sehen wir überwiegend kritisch. Es erscheint zwar sinnhaft, dass PFA-Azubis ihr künftiges Berufs- und Aufgabenfeld zumindest teilweise auch von bereits gleichartig qualifizierten und berufserfahrenen Kolleginnen und Kollegen (als „peers“) vermittelt bekommen. Gleichzeitig sehen wir die Regelung jedoch in mehrfacher Hinsicht sehr kritisch:
 - Mit der neuen bundeseinheitlichen Ausbildung wird das Berufsbild neu situiert und mit der bisherigen länderspezifischen Heterogenität und

einrichtungsbezogenen Traditionen bewusst gebrochen. Gerade die klare Letztverantwortung der PFP für den Pflegeprozess wird in der Praxis so nicht immer realisiert, und vielfach arbeiten PFaP in falschen Qualifikationsniveaus (vgl. 2. Zwischenbericht zu PeBeM, Rothgang et al. 2020). Diese faktischen Missstände nicht qualifikationsgerechter Aufgabenwahrnehmung dürfen keinesfalls weitervermittelt werden. Oder um es noch deutlicher zu formulieren: Ein echter Neuanfang des Berufsbilds der Pflegefachassistenz ist mit unreflektierter Weitergabe tradiertener Rollenbilder und Aufgabenübernahme schwerlich zu erreichen.

- Der Anspruch an die Anleitung ist in der Pflegefachassistentenbildung faktisch höher einzuschätzen als in der Pflegeausbildung. Die Ausbildungsrealität zeigt, dass ein hoher Anteil der Azubis besondere Bedarfe in der Sprache, im Lernverhalten, in der Biografie haben (Migration, Flucht, Traumata, „Schulversager“, Brüche im Lebenslauf, Auffälligkeiten/psychische Problemlagen etc.). Die niedrigen bzw. weit geöffneten Zugangswege zur Ausbildung verstärken diese Problematik weiter. Umso höher muss daher die Qualifikation der Praxisanleitungen sein, um diesen Auszubildenden gerecht werden zu können.
- Wertschätzung gegenüber den berufserfahrenen PFaP kann über andere Wege gezeigt werden, z. B. in der Aufnahme in die dreijährige Ausbildung mit allen Optionen, die diese bietet.

- Insgesamt sehen wir es daher als nicht zielführend an, PFaP als Praxisanleitungen einzusetzen und plädieren für die Streichung des Absatzes 4.
 - Die Beteiligung der „peers“ an Ausbildung und Anleitung ist auch in den übrigen 90% der Praxiszeit möglich, nötig und sinnvoll.
 - Derzeit ist zudem der Erwerb der PA-Qualifikation für PFH/PFaP nicht möglich, da der Zugang zur Weiterbildung die Qualifikation als Pflegefachperson erfordert. Die Regelung würde daher eine zweite, spezifische PA-WB erfordern. Dies ist fachlich unsinnig und würde in der Praxis zu erheblichen Umsetzungs- und Abgrenzungsproblemen führen.
- Die Regelungen des Absatz 5 betrachten wir in Analogie zu § 4 Abs. 4 PflAPrV als sinnvoll.

- Zu **§ 10 Kooperationsverträge**

- Die in Abs. 1 Satz 2 hinterlegte Regelungsermächtigung der Länder zur Ausgestaltung der Kooperationsverträge begrüßen wir. Hier bestünde der u.E. wichtige Hebel, insb. die perspektivisch hoch strittige Praxis der Verrechnung von Praxisanleitungsstunden landesrechtlich einheitlich zu regeln.

- Zu **§27 Inhalt des schriftlichen Teils (Abschlussprüfungen)**

- Die Gestaltung der schriftlichen Prüfung über zwei Aufsichtsarbeiten halten wir für kritisch.
- Der Zeitumfang insb. für die erste Aufsichtsarbeit gem. Absatz 2 halten wir für viel zu hoch angesetzt. Hier ist die Dauer höher als in den Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Abschlussprüfung der Pflegeausbildung, bei gleichzeitig geringeren und

weniger komplexen Anforderungen. Wir plädieren daher nachdrücklich für eine Reduktion des Zeitumfangs auf ebenfalls max. 120 Minuten, nicht zuletzt, um auch die Verhältnismäßigkeit zur Pflegeausbildung zu wahren.

- Alternativ sollte erwogen werden, nur eine schriftliche Prüfung von angemessener Dauer vorzusehen.

- **Zu § 39 Durchführung des praktischen Teils**

- Ähnliches gilt hinsichtlich des Zeitumfangs auch für die praktische Abschlussprüfung. Absatz 6 limitiert den Zeitumfang für die Prüfungsteile nach § 38 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 auf insgesamt 190 Minuten.
- Bei deutlich geringerem fachlichem Umfang und Komplexität der praktischen Prüfung erscheint diese Prüfungsduer weder angemessen noch notwendig. Insofern besteht auch hier keine Verhältnismäßigkeit zur Pflegeausbildung.
- Wir plädieren daher für eine Begrenzung der Prüfungsteile nach § 38 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 auf maximal 160 Minuten. Dabei scheint uns die Vorgabe von 20 Minuten für die Fallvorstellung, 120 Minuten für die Durchführung und 20 Minuten für die Reflexion als sinnvoll und angemessen.
- Grundsätzlich passt u.E. das Anspruchsniveau der gesamten dreiteiligen Abschlussprüfung nicht zu den – aus guten Gründen - weit geöffneten Zugangswegen zur Ausbildung. Unserer Einschätzung nach wird ein beträchtlicher Anteil der künftigen Azubis über einen der alternativen Zugangswege in die PFAss-Ausbildung kommen und dementsprechend ggf. nicht über einen allgemeinbildenden Schulabschluss verfügen. Die bei den Azubis damit begrenzten allgemeinbildenden Grundlagen erlauben u.E. keine derart umfangreiche und komplexe Prüfungsgestaltung.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme erste relevante Impulse für die zielgerichtete und in der Praxis handhabbare Ausgestaltung der Pflegefachassistentenausbildung geben zu können und stehen für einen weiteren Austausch selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidentin

Geschäftsführer

Referent Professionsentwicklung